



Diakonieverein  
Gäufelden e.V.

## SATZUNG

2016



# Diakonieverein Gäufelden

---

## **Satzung** für den **Diakonieverein Gäufelden e.V.**

### **Präambel**

Der Diakonieverein Gäufelden e.V. wird von den evangelischen Kirchengemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen, sowie der katholischen Kirchengemeinde Jettingen / Gäufelden / Bondorf und der Gemeinde Gäufelden als Nachfolgeverein für die bis dahin bestehenden Krankenpflegevereine Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen gegründet.

Der Diakonieverein Gäufelden e.V. steht in der Tradition bürgerschaftlichen Engagements und christlicher Nächstenliebe.

Der Diakonieverein Gäufelden e. V. wird im Bewusstsein ins Leben gerufen, dass die diakonischen und sozialen Kräfte im Gebiet der Gemeinde Gäufelden gebündelt werden müssen, um ambulante und stationäre, diakonische und soziale Dienste für die Versorgung, Betreuung und Pflege der Einwohnerinnen und Einwohner bedarfsgerecht durchführen zu können.

Der Verein versteht sich als Trägerverein für möglichst viele diakonische und soziale Dienste in Gäufelden und als Förderverein für den Zweckverband „Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu“, dem die Gemeinde Gäufelden als Mitglied angehört.

## **§ 1** **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Diakonieverein Gäufelden e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Gäufelden.

## **§ 2** **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirchen und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe und als Ausdruck bürgerschaftlichen Gemeinsinns.

Er arbeitet auf der Grundlage der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) als Mitglied im Evang. Landesverband für Sozial-Diakoniestationen in Württemberg.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung diakonischer und mildtätiger Zwecke i. S. von § 53 Nr. 1 AO, der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege.

Dies geschieht

- a) einerseits durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden und deren Weiterleitung zur unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung an den Zweckverband „Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu“, an die Gemeinde Gäufelden, und an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts in Gäufelden, die sich für ältere Bürgerinnen und Bürger einsetzen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO.
- b) Andererseits geschieht dies durch Unterstützung hilfs- und pflegebedürftiger Bürgerinnen und Bürger von Gäufelden durch Fachkräfte und angeleitete Hilfskräfte in häuslicher und stationärer Pflege sowie entsprechende Anleitung von ehrenamtlichen Betreuungskräften.
- c) Des weiteren geschieht dies durch Informationen über Hilfen und Vorsorgen im Sozialbereich und Verweisung der Hilfesuchenden an die zuständigen Stellen, Zusammenarbeit mit Trägern weiterer ambulanter sozialdiakonischer Dienste, insbesondere dem Zweckverband „Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu“, durch Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern, den Alten- und Pflegeheimen und den Ausbildungsstätten, Durchführung von Kursen in häuslicher Kranken- und Altenpflege.
- d) Ferner geschieht dies durch Maßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb von Pflegeheimen in Gäufelden.

Maßnahmen sind z. B.

- Betreuung und Begleitung der Pflegeheimbewohner,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu kirchlichen, kulturellen, sozialen und allgemeinbildenden Themen für Senioren,
- Gestaltung der Arbeit und der Angebote in den Begegnungsstätten der Pflegeheime,
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchen, Organisationen und Vereinen in der Seniorenbetreuung,
- Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeheime.

e) Schließlich geschieht dies durch das Angebot folgender ambulanter Dienste, die entweder durch eigene Kräfte, durch Kooperation mit dem Zweckverband „Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu“ oder durch Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen erbracht werden:

- Kranken- und Altenpflege nach SGB V und XI (wird bereits durch Zweckverband „Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu“ erbracht)
- Haus- und Familienpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Essen auf Rädern.

3. Der Diakonieverein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

4. Darüber hinaus strebt der Verein an, nach Bedarf und Möglichkeiten weitere diakonische-soziale Dienste entweder selbst oder durch Kooperation mit entsprechenden Trägern anzubieten (z.B. Mittagstisch für ältere, kranke, behinderte, Menschen, Telefonkette, Stubengang usw.).
5. Die Dienste und Einrichtungen des Vereins stehen allen Einwohnern der Gemeinde Gäufelden offen und zwar unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Konfession.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die bürgerliche Gemeinde Gäufelden, die evangelischen Kirchengemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen sowie die Katholische Kirchengemeinde Jettingen / Gäufelden / Bondorf gehören dem Verein als Mitglied an.
2. Jede natürliche Person, die geschäftsfähig und volljährig ist, kann Mitglied werden.
3. Familienmitgliedschaft ist möglich. Ehepaare, so wie Eltern mit ihren im selben Haushalt lebenden unverheirateten Kindern können, als eine Familienmitgliedschaft geführt werden; sie haben bei Abstimmungen zusammen eine Stimme.
4. Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen (Absatz 3) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Grundlage ist die jeweilige Festsetzung durch die Mitgliederversammlung.
6.
  - a) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, der nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Schluss eines Rechnungsjahres (31.12.) durch schriftliche Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand des Vereins möglich ist,
  - b) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach An-



- hörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird  
(z.B. Verletzung der Satzungsbestimmungen des  
Vereines, Schädigung des Vereines),
- c) durch Tod,
  - d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung  
den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
7. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Rechtswirk-  
samkeit seines Ausscheidens zur Zahlung des Mit-  
gliedsbeitrags verpflichtet.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens  
jedoch jedes Jahr durch öffentliche Bekanntmachung  
im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden unter Be-  
kanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsit-  
zenden einzuberufen, dabei ist eine Einladungsfrist von  
zwei Wochen einzuhalten. Anträge zur Mitgliederver-  
sammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem  
Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Beschlussfassung über die Ziele des Vereins,
  - Wahl des Vereinsvorstandes
  - Wahl der gemäß § 8 Abs.1 e in den Beirat zu entsendenden Mitglieder,
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
  - Entlastung des Vorstands und des Beirats,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies durch die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse erforderlich wird, der Vorstand oder der Beirat dies beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Einberufung unter Angabe des Zwecks der außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen.
  
4. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Niederschriften**

1. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch den

stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Stimmenverhältnisse vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Satzungszweckes oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem aus der Versammlung zu wählenden Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist vom Beirat in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde,
  - c) sowie zwei weiteren Vertretern der bürgerlichen Gemeinde Gäufelden, die vom Gemeinderat der Gemeinde Gäufelden gewählt werden,

- d) je einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen sowie der Katholischen Kirchengemeinde Jettlingen / Gäufelden / Bondorf. Diese Beiratsmitglieder werden von den jeweiligen Kirchengemeinden benannt und sollen in Gäufelden ihren Wohnsitz haben,
- e) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre; sie endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- Er berät über die Ziele und Leitlinien des Diakonievereins Gäufelden e. V.,
  - er beschließt die Erledigung der Aufgaben des Vereins, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
  - er beschließt den Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenplan,
  - er berät die Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorsitzenden vor,
  - er bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, sofern dies nicht von der Geschäftsführung übernommen wird,
  - er legt die Abgrenzung von Versorgungsbereichen fest,
  - er erlässt eine Gebührenordnung,
  - er entscheidet über die Aufnahme von Darlehen im Bereich des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes,
  - er verwaltet das Vereinsvermögen.
- Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Beirat beschlossen wird.

4. Die Beschäftigung oder Abberufung von leitenden Personen in der Geschäftsstelle (Geschäftsführer, Einsatzleitungen) bedarf der Zustimmung des Beirats.
5. Den Vorsitz im Beirat führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
6. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu den Beiratssitzungen muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Über die Sitzungen des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern des Beirats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirats bekannt zu geben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen einer Gliedkirche der EKD und ein Mitglied einer Kirche der ACK angehören.

2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten; dabei ist der Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt; der stellvertretende Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden auf den Verhinderungs- oder Auftragsfall beschränkt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören außerdem insbesondere:
  - a) Umsetzung der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats,
  - b) konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereines,
  - c) Entscheidung über vom Verein verantwortete Aktivitäten.

Im Übrigen besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung satzungsgemäß vorbehalten sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Beirat beschlossen wird.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch schriftlich im Umlauf erfolgen.
7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stv. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei Beschlussfassung anwesend sind.

Zu den Sitzungen des Vorstands können weitere Personen beratend zugezogen werden.

8. Über die Sitzungen des Vorstands wird vom Geschäftsführer eine Niederschrift gefertigt und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern des Beirats umgehend, spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung zuzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus; eine Tätigkeitsvergütung bis zu dem nach § 3 Nr. 26a des EStG steuerfrei bleibenden Betrages ist jedoch zulässig

## **§ 10 Geschäftsstelle**

1. Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, deren Leitung einem Geschäftsführer übertragen wird. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht zur Vertretung des Vereines erteilen; deren Umfang und Begrenzung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
2. Die Beschäftigung und die Abberufung des Geschäftsführer und anderer leitender Personen (Einsatzleitungen) bedarf der Zustimmung durch den Beirat.

## **§ 11 Verwaltung, Rechnung und Finanzierung**

1. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Geschäftsführer.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassen- und Rechnungsprüfer, die dem Beirat nicht angehören dürfen.
4. Der entstehende Aufwand, der die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten umfasst, wird zuerst durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden, Gebühren usw. abgedeckt.



5. Eine Abmangelvereinbarung wird mit einer gesonder-ten Vereinbarung mit der bürgerlichen Gemeinde Gäufelden und den Evangelischen Kirchengemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen sowie der Katholischen Kirchengemeinde Jettingen / Gäufelden/ Bondorf getroffen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Bei einer Auflösung des Vereins verwaltet der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand das Vermögen des Vereins nach Liquidation. Die Bestimmungen des BGB sind zu beachten.
2. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Reinvermögen des Vereins mit der Auflage an die Gemeinde, die Mittel für diakonische Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden bzw. den örtlich steuerbegünstigten Organisationen zur Verfügung zu stellen, die Ziele nach § 2 verfolgen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. November 2005 beschlossen; sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden veröffentlicht.

Gäufelden, den 6. November 2005

*Hermann Wolf*

.....  
1.Vorsitzender Hermann Wolf

*Helga Steinle*

.....  
Stv. Vorsitzende Helga Steinle

*Herbert Egeler*

.....  
Vorstandsmitglied Herbert Egeler

*Lilli Fleck*

.....  
Vorstandsmitglied Lilli Fleck

*Gertrud Däuble*

.....  
Beiratsmitglied Gertrud Däuble

*Helga Schittenhelm*

.....  
Beiratsmitglied Helga Schittenhelm

*Dieter Weber*

.....  
Beiratsmitglied Dieter Weber

# BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG

Vorstehende Satzung wurde heute in das  
Vereinsregister Karte Nr. **VR 1677** eingetragen.

Böblingen, den 05.12.2005

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

  
Grotzfeld  
Justizobersekretärin



Die Satzung des Diakonievereins vom 6.11.2005 ist am  
6.12.2005 in Kraft getreten. Sie wurde im Mitteilungsblatt  
der Gemeinde Gäufelden Nr. 50/2005 vom 15.12.2005  
öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Bescheinigung des Finanzamts Böblingen vom 5.12.2005 – AZ 56002/37895 – dient der Diakonieverein Gäufelden nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Der Diakonieverein Gäufelden fördert mildtätige und folgende allgemein als besonders förderungswürdig Anerkannte gemeinnützige Zwecke:

„Altenhilfe, Wohlfahrtspflege“

Der Diakonieverein Gäufelden ist gem. der Bestätigung des Finanzamts Böblingen vom 5.12.2005 berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, und für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.



W o l f  
Vorsitzender

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.4.2009 an folgenden Stellen geändert bzw. ergänzt:

Präambel / § 1.4 (gestrichen)

§ 2.1 / § 4.6a / § 6.1 + 2 / § 7.2 / § 9.1 / § 10.3 (gestrichen)  
§ 11.3 / § 12.2.

Diese Änderungen bzw. Neufassung wurden am 7.10.2009 in das Amtsregister Nr. VR 1677 beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.3.2010 an folgenden Stellen geändert bzw. ergänzt:

§ 2.3 / § 9.9 / § 12.1 + 2

Diese Änderungen bzw. Neufassung wurden am 12.07.2010 in das Amtsregister Nr. VR 1677 beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.3.2012 an folgenden Stellen geändert bzw. ergänzt:

§ 2.1 + 2 + 3 / § 9.1

Diese Änderungen bzw. Neufassung wurden am 16.05.2012 in das Amtsregister Nr. VR 1677 beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Ein neuer Freistellungsbescheid des Finanzamtes Böblingen wurde am 07.05.2015 (Aktenzeichen 56002/37895 – SG: 03/04) erteilt.





